Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen vom 24.10.2013

Stand: Dezember 2021

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen vom 24.10.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Würselen betriebenen
 - Sportplätze,
 - Sporthallen,
 - Turnhallen und Gymnastikräume,
 - Leichtathletikanlagen,
 - 400 m Umlaufbahn,
 - Aulen der Schulen,
 - sonstige Räumlichkeiten der Schulen
 - sowie Räumlichkeiten in sonstigen Gebäuden die außerhalb Ihrer Zweckbestimmung fremdgenutzt werden.
- 2. Zu den Sportanlagen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch-, und Duschräume.

§ 2 Entgelte für Sportstättennutzung

- 1. Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Würselen von den Benutzern ein Entgelt. Mit diesem Entgelt leisten die Nutzer einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten.
- 2. Die Entgeltpflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine sowie auf die Nutzung durch sonstige Nutzer zu sportlichen Zwecken.
- 3. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 4. Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Würselen oder eine durch die Stadt erteilte Nutzungsgenehmigung. Wird im Nutzungsvertrag keine Regelung getroffen, wird das Entgelt für ein Jahr erhoben.
- 5. Schulveranstaltungen sind entgeltfrei, ebenso Veranstaltungen der Stadt Würselen.

§ 3 Pflichten der Nutzer von Sporteinrichtungen

- Die Nutzer teilen der Stadt bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder bei der Beantragung einer Nutzungsgenehmigung mit, ob die Belegung mit Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern erfolgt. Bei der Nutzung durch Kinder und Jugendliche muss mind. 1 Erwachsener anwesend sein, der die Schlüsselgewalt hat.
- 2. Nach Ende der Nutzungszeit wird die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen. Hierzu gehört das Löschen des Lichtes, das Ausschalten der Duschen und das Verschließen der Türen.

Hierzu wird ein Belegungsbuch ausgelegt, in dem sich die Nutzer eintragen und zu Beginn der Nutzung die ordnungsgemäße Übergabe der Sporteinrichtung respektive der dazugehörigen Umkleide-, Wasch-, und Duschräume bestätigen. Eine nicht ordnungsgemäße Übernahme ist mit Grund anzugeben.

- 3. Änderungen in der Belegung werden der Stadt Würselen mitgeteilt.
- 4. Ein Verstoß gegen diese Pflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Nutzung führen.

§ 4 Pauschalregelung für die Nutzung durch Sportvereine oder sonstige sporttreibender Vereine und andere Nutzergruppen

- 1. Jeder nutzende Sportverein, sonstiger sportreibender Verein oder andere sporttreibende Nutzergruppen, die regelmäßig wiederkehrend eine in § 1 Abs. 1 genannte
 städtische Einrichtung benutzen, zahlen für die Nutzung ein Nutzungsentgelt. In
 diesem Entgelt sind die mit der Nutzung zusammenhängenden Betriebskosten
 enthalten.
- 2. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 3. Das von den Nutzern zu zahlende Nutzungsentgelt pro Nutzungsstunde richtet sich nach dem prozentualen Anteil an jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) des jeweiligen Vereines. Grundlage hierfür ist die vom Landessportbund übermittelte Liste der Mitgliederzahlen der jeweiligen Vereine. Bei sonstigen Nutzergruppen ist als Berechnungsgrundlage die Mitgliederzahl des nutzenden Vereins jeweils zum 1.1. des Nutzungsjahres maßgebend. Diese ist vom Verein zum 15.01. eines jeden Jahres mitzuteilen.

§ 5 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- 1. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1.1.2013.
- 2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 3. Zahlungen sind bis 30.11. des jeweiligen Jahres vorzunehmen. Ratenzahlung ist, je nach Vereinbarung, möglich.
- 4. Bei Einzelgenehmigungen erfolgt die Festsetzung des Zahlungszieles mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§ 6 Aulen

- Zur Deckung der Kosten für die Aulen des Gymnasiums, der Realschule, der Gesamtschule und des Grundschulverbundes Weiden-Linden erhebt die Stadt Würselen von deren Nutzern einen Beitrag pro Nutzungstag. Jeder weitere Nutzungstag wird mit 50 % berechnet.
- 2. Die Entgelte ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Entgelttarif.
- 3. Bei reinen Kinderveranstaltungen werden 50 % der Tarifentgelte festgesetzt. Veranstaltungen städtischer Einrichtungen sind entgeltfrei.
- 4. Von auswärtigen Vereinen und Nutzergruppen wird das angegebene höhere Entgelt erhoben.
- 5. Das zu zahlende Entgelt wird mit der Genehmigung zur Nutzung erhoben.

§ 7 Räumlichkeiten in Schulen und sonst. Gebäuden

- Die Stadt Würselen stellt Vereinen aus Würselen, Einzelpersonen oder Personengruppen Räumlichkeiten als Lagerraum, als Aufenthaltsraum oder Proberaum zur Verfügung.
- 2. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird ein Beitrag pro Monat zur Deckung der hierfür entstehenden Kosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist die zur Verfügung gestellt qm-Fläche.
- 3. Das zu zahlende Entgelt ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zahlbar. Dabei wird zunächst eine Nutzungszeit von einem Jahr unterstellt. Bei unterjähriger Aufgabe der Nutzung erfolgt eine Erstattung nach der Nutzungszeit.

§ 8 Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen und Außensportanlagen

- Für die Nutzung von Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen und Sportplätzen werden Entgelte bei Veranstaltungen außerhalb des regulären Übungs- und Meisterschaftsspielbetriebes festgesetzt.
- 2. Für die Überlassung der Sportstätten ist das zu entrichtende Entgelt 14 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen.

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

Sollte für Entgelte dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf die Beträge aus der Anlage zur Entgeltordnung angewendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20.12.2021 (Roger Nießen) Bürgermeister Gebührentarif zu § 4, geändert durch 1. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 16/2014) § 2 (2), § 4 (1, 2, 3), Gebührentarif zu § 4 geändert durch 2. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 15.03.2016 (Amtsblatt 5/2016), § 1 (1), § 2 (2), § 3 (2), § 4 (3), § 6 (1), § 7 (2), § 8, § 9, § 10, Gebührentarif zu § 4 geändert durch 3. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 20.12.2021 (Amtsblatt 25/2021)

Anlage zur Entgeltordnung (§ 4 der Entgeltordnung):

Tarife:

Der zu entrichtende Entgelttarif eines Mitgliedes des Vereines berechnet sich wie folgt:

Entgelt pro Stunde x Nutzungszeiten pro Jahr = Jahresentgelt

Beim Entgelt pro Stunde werden folgende Grundbeträge angesetzt:

	Sportplatz	Leichtathletik /	1-fach	2-fach	3-fach
		Umlaufbahn	Turnhalle	Sporthalle	Sporthalle
Entgelt /	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55 €	8,32 €
Stunde					

Das Entgelt pro Stunde berechnet sich für die Vereine nach dem Anteil ihrer Mitglieder bis 18 Jahren:

Anteil der Mitglieder bis	Entgelt in %	Entgelt / Stunde	Entgelt / Stunde	Entg	elt / Stunde Spo	rthallen
18 Jahren		Sportplätze	Leichtathletik	1-fach	2-fach	3-fach
			/ Umlaufbahn	Turnhalle	Sporthalle	Sporthalle
0% - 0,99 %	100%	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55€	8,32 €
1% - 15,99 %	80%	5,58 €	2,79 €	2,22 €	4,44 €	6,66 €
16% - 30,99 %	60%	4,18 €	2,09€	1,66 €	3,33 €	4,99 €
31% - 50,99 %	50 %	3,49 €	1,74 €	1,39 €	2,78 €	4,16 €
Über 51%	40 %	2,79 €	1,40 €	1,11 €	2,22 €	3,33 €

1. Zu § 6:

Angegebene Entgelte werden pro Nutzungstag erhoben, jeder weitere Nutzungstag wird mit 50 % berechnet.

95,90€

Aula Klosterstraße:

Für auswärtige Vereine / Organisationen Für Würselener Vereine / Organisationen	575,00 € 191,25 €	
Aula Krottstraße:		
Für auswärtige Vereine / Organisationen Für Würselener Vereine / Organisationen	447,40 € 95,90 €	
Aula Tittelsstraße:		
Für auswärtige Vereine / Organisationen	447,40 €	

Kleine Aula Tittelsstraße:

Für Würselener Vereine / Organisationen

Für auswärtige Vereine / Organisationen	200,00€
Für Würselener Vereine / Organisationen	75,00 €

Aulen des Grundschulverbundes Weiden-Linden:

Für auswärtige Vereine / Organisationen	200,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen	75,00 €

Forum Lehnstraße:

Für auswärtige Vereine / Organisationen	150,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen	56,25 €

2. Zu § 7:

Lagerraum : 0,50 € pro Qm Proberaum : 1,00 € pro Qm Aufenthaltsraum: 1,00 € pro Qm

3. Zu § 8

Mehrweckhallen und Sporthallen:

Eintagesveranstaltung	107,14 €
jeder weitere Nutzungstag	53,57 €

Hierzu zählen:

- Mehrzweckhalle An Wilhelmstein
- Mehrzweckhalle Birkenstraße
- Elmar-Harren-Sporthalle, Krottstraße
- Walter-Rütt-Sporthalle, Bardenberger Straße
- Sporthalle Parkstraße

Turnhallen:

Eintagesveranstaltung	53,57 €
jeder weitere Nutzungstag	26,79 €

Hierzu zählen:

- Gymnastikhalle Gymnasium
- Turnhalle Gymnasium
- Turnhalle Lehnstraße
- Turnhalle Realschule
- Turnhalle Scherberg

Außensportanlagen:

Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung mit Flutlicht 84,03 € Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung ohne Flutlicht 63,03 €

Hierzu zählen:

- Rasensportplatz Birkenstraße
- Großspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld
- Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld
- Rasensportplatz Helleter Feldchen
- Rasensportplatz Lindenplatz
- Kunstrasensportplatz Linden-Neusen
- Rasensportplatz Tellebenden
- Rasensportplatz Zechenstraße
- Rasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Großspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Aschensportplatz Parkstraße
- Aschensportplatz Paulinenstraße
- Aschensportplatz Tannenweg
- Leichtathletikanlage Jupp-Derwall-Stadion
- 400m-Umlaufbahn Jupp-Derwall-Stadion